

Synopse zur 1. Änderung der "Vereinfachten Satzung über örtliche Bauvorschriften der denkmalgeschützten Wohnsiedlung 'Bahnhofstraße / Rudi-Arndt-Straße' im Ortsteil Stadt Wolfen"

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Definitionen	§ 2 Anbau bezeichnet in dieser Satzung alle fest an das Wohnhaus bzw. Nebengebäude nachträglich angebauten Gebäude und Gebäudeteile	nicht definiert
	§ 2 Nebengebäude , auch Wirtschaftsgebäude, bezeichnet in dieser Satzung alle Gebäude aus der Errichtungszeit der Siedlung neben dem Wohnhaus. Diese Gebäude stehen in der Regel auf der Grundstücksgrenze und werden 2 benachbarten Grundstücken zugeordnet.	§ 2 (2) Wirtschaftsgebäude im Sinne dieser Satzung sind die, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wohnhaus errichteten Anbauten für untergeordnete Nutzungen. Die Wirtschaftsgebäude sind je zur Hälfte den Doppelhauseinheiten zugeordnet.
	§ 2 Vorgarten bezeichnet in dieser Satzung den, dem Wohnhaus zur Straße hin vorgelagerten Pflanz- bzw. Grünstreifen.	nicht definiert
	§ 2 Bauliche Anlagen sind sämtliche Anlagen, die aus Bauprodukten hergestellt und mit dem Erdboden verbunden sind.	nicht definiert
Dächer	§ 3 (3) Die Dacheindeckung ist mit rotroten Flachziegeln (Biberschwanzziegel in Einfach-, Doppel- oder Kronendeckung) je nach vorhandenem Bestand auszuführen. Eine Ausnahme bildet die Bahnhofstraße 39a, b.	§ 3 (2) Die Dacheindeckung muss mit roten Tonziegeln erfolgen. Für jedes Wohnhaus ist eine einheitliche Ziegelart entsprechend des vorhandenen Bestandes zu wählen.
	§ 3 (4) Vorhandene Dachgaupen sind in ihrer ursprünglichen Form und Ausführung zu erhalten. Die Seitenflächen der Gaupen können, wenn technisch umsetzbar, wärmedämmend verputzt oder rot verschiefert werden. Die Verkleidung darf nicht über die Holzverblendung hinausragen.	§ 3 (4) Die Dachgaupen sind in ihrer ursprünglichen Form und Ausführung zu erhalten
Dächer	§3 (5) Dachflächenfenster können bis zu einer Größe von 900 x 1200mm und bis zu 2 Stück je Dachseite zugelassen werden, wenn der Dachraum zu Wohnzwecken ausgebaut werden soll . Die ursprünglich vorhandenen Dachausstiege für den Schornsteinfeger können beibehalten werden. Hinweis: Die Umnutzung des Dachbodens zu Wohnzwecken ist baugenehmigungspflichtig durch das Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.	§ 3 (3) Der Einbau von Dachflächenfenstern ist zulässig. Auf der straßenzugewandten Seite dürfen maximal 2 Dachflächenfenster pro abgeschlossene Wohneinheit eingebaut werden. Die maximale Größe pro Dachflächenfenster darf 900 x 1200 mm nicht überschreiten. In der Betrachtung soll auf der Gesamteindeckung eine Flucht entstehen. Bei Reihen- und Doppelhäusern sollen die Fenster in Ihrer Farbgestaltung einheitlich sein. Vorhandene Schornsteinfegerausstiegsluken zählen nicht dazu.
	§ 3 (6) Die Bestückung der Dachflächenfenster mit außenliegenden Jalousien ist unzulässig.	nicht geregelt
	§ 3 (10) Schornsteine dürfen ersatzlos abgebrochen werden, wenn dies das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt. Der bei den Doppelhäusern gemeinsam genutzte Schornstein ist jedoch zu belassen und zu erhalten.	§ 3 (6) Bei der Erneuerung alter Schornsteinköpfe sind Hartbrandziegel als Sichtmauerwerk im ursprünglichen Farbton anzuwenden.
	§ 3 (11) Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind unzulässig.	nicht geregelt

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Fassaden	§ 4 (3) Fenster- und sonstige Fassadenöffnungen , soweit sie im Originalzustand erhalten sind, dürfen nicht vergrößert und in ihrer Gestalt und Form nicht verändert werden.	§ 4 (6) Das ursprüngliche Format der Fenster-, und Tür- und sonstigen Fassadenöffnungen darf nicht verändert werden. Zur Schaffung eines zusätzlichen Zugangs zum rückwärtigen Grundstücksteil ist es möglich, vorhandene Fensteröffnungen zu erweitern.
	§ 4 (4) Materialien: Die Fassaden, Friese, Gesimse und sonstige ursprünglich vorhandene Gestaltungselemente sind, soweit ursprünglich verputzt, glatt zu verputzen und zwar mit einem mineralischen Putz in mittelfeiner Körnung. Kunststoffputze und sichtbare Putze jeglicher Art sind nicht erlaubt.	§ 4 (3) <u>Materialien</u> : Die Fassaden sind nach ihrer ursprünglichen Ausführung entsprechend des Zustandes aus der Errichtungszeit des Gebäudes zu verputzen (mineralischer Putz). Es ist Glattputz als Putzart zu gebrauchen.
	§ 4 (5) Fassaden mit Vollwärmeschutz sind nur für Wohnhausanbauten im rückwärtigen Raum zulässig, jedoch nur dann, wenn die geringe Außenwandstärke dies erfordert.	§ 4 (1) Die Außenwände dürfen grundsätzlich erneuert, in ihrem Erscheinungsbild aber nicht verändert werden. Wärmedämmfassaden sind nur im rückwärtigen Grundstücksbereich und für die Wirtschaftsgebäude zulässig. Dabei ist bei Reihen- und Doppelhäusern die Fassade einheitlich zu gestalten und eine Dämmstoffdicke von mindestens 100mm einzuhalten.
Hauseingänge / Haustüren	§ 5 (1) Die Eingangssituationen mit Treppenaufgang, Vordach usw. sind, soweit in ihrer ursprünglichen Form vorhanden, zu erhalten.	§ 5 (1) Haustüren und Tore, die noch in ihrer ursprünglichen Form aus dem Jahr 1918 vorhanden sind, sind möglichst zu erhalten.
	§ 5 (2) Die Anbringung eines seitlichen Windschutzes ist ebenso unzulässig wie der Neubau geschlossener Windfänge vor der Fassade oder die Schließung von Mauerwerksöffnungen im Eingangsbereich.	nicht geregelt
	§ 5 (3) Die Haustüren, die noch in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, sind zu erhalten. Neue Türen sind nach der in Anlage 2 dargestellten Form und Gestaltung zu fertigen.	§ 5 (2) Neue Haustüren sind dem Erscheinungsbild der ursprünglich verwendeten Typen in Form, Gliederung und Ausgestaltung des Türblattes und des Rahmens anzupassen. Sie müssen im oberen Drittel des Türblattes mit einer Lichtöffnung versehen sein.
	§ 5 (4) Neue Haustüren müssen aus Holz gefertigt werden; andere Materialien, wie Metall und Kunststoff sind nicht erlaubt. Es ist eine Teilverglasung im oberen Drittel zu integrieren.	
	§ 5 (5) Die Farbgebung hat entsprechend des als Anlage 3 beiliegenden Farbleitplanes zu erfolgen. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 5 (3) Die Haustüren sind farblich mit den Fensterläden abzustimmen.
Fenster	§ 6 (1) Die vorhandenen Fensterformate , die Fenstergliederung und Aufteilung, soweit ursprünglich erhalten, sind beizubehalten. § 6 (2) Das Erscheinungsbild der Pfosten soll erhalten bleiben.	§ 6 (1) Die ursprüngliche Gliederung und Aufteilung der Fenster durch Kämpfer und Sprossen ist verbindlich.
	§ 6 (3) Die Sprossen müssen mindestens auf die äußere Glasebene aufgesetzt und eingestemmt sein. (Wiener Sprossen)	§ 6 (1) Die Anordnung der Sprossen auf der äußeren Glasebene ist zwingend vorgeschrieben und ausreichend.
	§ 6 (4) Die Ovalfenster im Eingangsbereich sind, angelehnt an das Original, nach Anlage 4 anzufertigen und einzusetzen. Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.	nicht geregelt

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Fenster	§ 6 (5) Die Fenster sind aus Holz herzustellen.	nicht geregelt
	§ 6 (6) Die Konstruktion als Kastenfenster ist nach Möglichkeit zu übernehmen. Die Fenstergewände und Sohlbänke müssen erhalten werden. Ausnahmsweise können die Sohlbänke mit einer Abdeckung aus Zinkblech versehen werden.	nicht geregelt
	§ 6 (6) Isolierverglasung ist möglich, jedoch ohne Verspiegelung und Aufdampfungen. Es ist kein Ornament- oder Buntglas zu verwenden.	§ 6 (2) Farbige, getönte oder reflektierende Fensterscheiben sind nicht zulässig.
	§ 6 (7) Isolierverglasung ist möglich, jedoch ohne Verspiegelung und Aufdampfungen. Es ist kein Ornament- oder Buntglas zu verwenden.	nicht geregelt
Fensterläden	§ 7 (1) Die Anbringung von Fensterläden auf der Straßenseite ist zwingend vorgeschrieben, auf der straßenabgewandten Seite wünschenswert.	§ 6 (3) In der gesamten Siedlung ist das Anbringen von Fensterläden erwünscht.
	§ 7 (2) Die Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen und zwar in der ursprünglichen Form und Gliederung entsprechend des beiliegenden Formblattes (Anlage 5). Anlage 5 ist Bestandteil der Satzung. Es ist jedoch erstrebenswert, die alten Klappläden zu erhalten und entsprechend zu erneuern, um dem Siedlungsraum ein einheitliches Bild zu geben. Sie sind mit einem deckenden Anstrich nach dem Farbleitplan gemäß Anlage 3 zu versehen.	§ 6 (3) Die Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen. Form, Farbe und Gliederung sollen sich dem historischen Erscheinungsbild anpassen und den noch vorhandenen Fensterläden gleichen.
	§ 7 (3) Metalle jeglicher Art für Fenster und Fensterläden, außer für Beschläge, sind nicht zugelassen.	nicht geregelt
	§ 7 (4) Außenjalousien, Vergitterungen von Fenstern (außer an den kleinen Fenstern mit ursprünglicher Vergitterung) und das Schließen von Fensteröffnungen mit Glasbausteinen sind unzulässig.	§ 6 (4) Außenjalousien sind nur zulässig, wenn der Jalousiekasten nicht auf die Fassade aufgesetzt wird.
Farbgebung	§ 8 (2) Stehende Wohngeschossfenster sind weiß zu streichen, bzw. weiß einzubauen. Kellerfenster sind auch in anderen Farbtönen zulässig.	nicht geregelt
Torbögen	§ 9 (4) Das Tor, wenn erforderlich, muss aus einem 1,0m hohen Lattengerüst (lasiertes Holz) bestehen.	nicht geregelt
Vorgärten	§ 10 (1) Die Vorgärten sind mit Rasenflächen, Zierpflanzen und Sträuchern anzulegen.	nicht geregelt
	§ 10 (2) Der Anteil der organischen Begrünung muss mindestens 50% betragen. Unter organischer Begrünung ist alles natürlich Wachsende zu verstehen (keine Abdeckung mit organischem und nichtorganischem Material).	nicht geregelt

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Einfriedungen	§ 11 (1) Die Grundstückseinfriedungen zur Straße und zu den Wohnwegen sind als Heckenbepflanzung oder vertikaler Lattenzaun zu erhalten bzw. neu zu errichten. Höhe, Lattung und Lattenabstand haben sich am Bestand zu orientieren (Höhe ca. 0.85 m - 1,20m für Hecke und Zaun).	nicht geregelt
	§ 11 (2) Die Zwischenpfosten sind als Betonpfeiler oder als Holzpfosten auszuführen. Die Pfosten müssen von der Straße her sichtbar sein.	nicht geregelt
	§ 11 (3) Eine Abgrenzung mit Mauerwerkswänden bzw. mauerwerksähnlichen Aufbauten (z.B. Gabionen) ist auf dem gesamten Grundstück untersagt.	nicht geregelt
	§ 11 (4) Im Bereich des Außensitzplatzes im hinteren Gartenteil ist die Errichtung eines Sichtschutzes möglich. Lage und Art des Sichtschutzes sind beantragen.	nicht geregelt
Zugänge / Zufahrten	§ 12 (1) Die Hauszugänge dürfen bis zu einer Breite von 1,50m, Garagen-, Carport- und Stellplatzzufahrten bis zu einer Breite von 3,0m befestigt werden.	nicht geregelt
	§ 12 (2) Als Befestigungsmaterial sind Pflaster- und Rasensteine ohne Betonunterbau zu verwenden.	nicht geregelt
	§ 12 (3) Die Verwendung von Wabenplatten, die Rasenflächen befahrbar befestigen, ist möglich.	nicht geregelt
Nebengebäude	§ 13 (2) Nebengebäude können einen Vollwärmeschutz erhalten, wenn die geringe Außenwandstärke und die vorgesehene Nutzung dies erfordern.	§ 4 (1) Die Außenwände dürfen grundsätzlich erneuert, in ihrem Erscheinungsbild aber nicht verändert werden. Wärmedämmfassaden sind nur im rückwärtigen Grundstücksbereich und für die Wirtschaftsgebäude zulässig. Dabei ist bei Reihen- und Doppelhäusern die Fassade einheitlich zu gestalten und eine Dämmstoffdicke von mindestens 100mm einzuhalten.
Anbauten	§ 14 (1) Anbauten am Wohngebäude können zur Verbesserung der Wohnfunktion (Wohnterrassen, Wintergärten u.ä.) dann zugelassen werden, wenn diese für das jeweilige Wohnhaus nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen geplant werden können und als transparente Hülle den Charakter der Siedlung als Wohngebiet aufwerten.	nicht geregelt
Anbauten	§ 14 (2) Vorhandene, später angefügte Anbauten sind bei einer Sanierung, wenn sie im Gesamtbild störend wirken und nicht mehr genutzt werden, zurückzubauen.	nicht geregelt

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Garagen und überdachte Stellplätze	nicht übernommen	GARAGENSATZUNG § 3 (1) Die Möglichkeit zur Umnutzung der vorhandenen Wirtschaftsgebäude als Garage oder überdachter Stellplatz ist vorrangig zu untersuchen. Dabei muss die Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet sein. Der unmittelbare Anbau einer Garage am Wirtschaftsgebäude ist unzulässig.
	nicht übernommen	GARAGENSATZUNG § 3 (2) Garagen sind vorzugsweise als Doppelgaragen gleicher Bauweise, Gestaltung und Abmessung zu errichten. Dabei soll möglichst an auf der Grundstücksgrenze stehende Garagen angebaut werden.
	nicht übernommen, durch allgemeines Bauplanungsrecht geregelt	GARAGENSATZUNG § 3 (4) Bei der Errichtung von Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen darf die fiktive vordere Baugrenze des Wohnhauses nicht überschritten werden. wobei die Vorderseite die Hausseite ist, die an der Straße liegt, der das Grundstück per Anschrift zugeordnet ist.
	§ 16 (1) Bei der Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen dürfen die Abmessungen je Einstellplatz von 3,00m x 6,00m (Innenmaß) nicht überschritten werden. Für überdachte Stellplätze ist eine Erweiterung der überdachten Fläche auf der, der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite für die Anordnung eines Abstellraumes in gleicher Bauweise in den maximalen Abmessungen von 2,00m x 3,00m (Innenmaß) zulässig.	GARAGENSATZUNG § 4 (1) wortgleich
	§ 16 (2) Benachbarte Garagen und/oder überdachte Stellplätze sind in gleicher Höhe auszuführen. Nach einer Gruppe von 3 Garagen und/oder überdachten Stellplätzen kann ein dem Gelände angepasster Höhensprung erfolgen.	GARAGENSATZUNG § 4 (2) Benachbarte Garagen und/oder überdachte Stellplätze sind in gleicher Höhe auszuführen.
	§ 16 (3) Für Garagen und überdachte Stellplätze mit Pultdach wird ein horizontaler Dachabschluss durch eine Holzblende mit horizontaler Brettstruktur und einer Höhe von 0,30m vorgeschrieben.	GARAGENSATZUNG § 4 (3) wortgleich
	§ 16 (4) Garagen und überdachte Stellplätze mit Satteldach erhalten eine Dachdeckung aus Tonziegeln.	GARAGENSATZUNG § 4 (3) wortgleich
	§ 16 (5) Garagen sind mit massiven Außenwänden, überdachte Stellplätze aus Holz herzustellen.	GARAGENSATZUNG § 5 (1) Garagen sind mit massiven Außenwänden zu errichten, deren Oberfläche den Festlegungen des § 6 entspricht. § 5 (2) Überdachte Stellplätze sind aus Holz herzustellen.

Inhalt	Satzung neu (1. Änderung der Vereinfachten Satzung)	Vereinfachte Satzung Bestand
Garagen und überdachte Stellplätze	<p>§ 16 (6) Die Verwendung von Blechen, Kunststoffen sowie gewelltem Material als Dach- oder Außenwandkonstruktion ist für die Errichtung, den Umbau sowie die Modernisierung von Garagen und überdachten Stellplätzen unzulässig.</p>	<p>GARAGENSATZUNG § 5 (3) wortgleich</p>
	<p>§ 16 (7) Die massiven Außenwände der Garagen erhalten einen Anstrich in einem abgetönten Weißton, Garagen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wohnhaus den Farbton des jeweiligen Wohnhauses.</p>	<p>GARAGENSATZUNG § 6 (1) Für die massiven Außenwände von Garagen sind die Farbtöne RAL 9001 (Cremeweiß), RAL 9010 (Reinweiß) oder RAL 1013 (Perlweiß) vorzusehen. Sind Garagen in unmittelbarem Zusammenhang mit Wohnhäusern angeordnet, ist der Farbton dem des Wohnhauses anzupassen.</p>
	<p>§ 16 (8) Holzteile von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit Beizen bzw. Lasuren zu behandeln, die einen erdigen Farbton aufweisen. Deckende Anstriche sind nur zulässig, wenn vorhandene Altanstriche eine Behandlung mit Beizen oder Lasuren unzumutbar erschweren.</p>	<p>GARAGENSATZUNG § 6 (2) Holzteile von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit Beizen bzw. Lasuren zu behandeln. Deckende Farbtöne sind nicht zulässig.</p>
Genehmigungen und Abweichungen	<p>§ 18 (1) Nach § 85 Abs. 2 BauO LSA wird festgelegt, dass sämtliche, in der Satzung geregelten baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind.</p>	<p>§ 11 (1) Nach § 85 Abs. 2 BauO LSA wird festgelegt, dass sämtliche baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind. GARAGENSATZUNG § 7 (1) Nach § 85 Abs. 2 BauO LSA wird festgelegt, dass die Errichtung, Änderung und Sanierung von Garagen und überdachten Stellplätzen genehmigungspflichtig durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind.</p>
	<p>§ 18 (5) Weitere erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen bleiben von dieser Satzung unberührt und müssen im konkreten Fall zusätzlich beantragt werden (z.B. Baugenehmigung nach BauO LSA und Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).</p>	<p>nicht geregelt</p>
Ordnungswidrigkeiten	wurde angepasst	